

# **Kreativwirtschaftsstrategie für Österreich**

**Programm aws Kreativwirtschaft**

**Förderungslinie aws Kreativwirtschaftsscheck (KWS)**

## **Sonderrichtlinien**

des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

(gültig vom 1. Jänner 2016 bis 30. Juni 2021)

## **Fassung vom Oktober 2016**

Bei den vorliegenden Richtlinien handelt es sich um Sonderrichtlinien auf Grundlage der vom Bundesminister für Finanzen erlassenen "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" in der jeweils gültigen Fassung (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, welche in Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen wurden.

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Ziele der Förderungsmaßnahme</b> .....	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Förderbare Vorhaben und förderbare Kosten</b> .....	<b>5</b>
	3.1 Förderbare Vorhaben .....	5
	3.2 Förderbare Kosten .....	6
	3.3 Nicht förderbare Vorhaben bzw. Kosten.....	7
<b>4</b>	<b>Förderungsart und Förderungshöhe</b> .....	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Förderungswerber (formelle Voraussetzungen)</b> .....	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>Rechtliche Rahmenbedingungen</b> .....	<b>8</b>
	6.1 Innerstaatliche Rechtsgrundlagen .....	8
	6.2 EU-rechtliche Grundlagen .....	9
<b>7</b>	<b>Abwicklung der Förderungsmaßnahme</b> .....	<b>9</b>
<b>8</b>	<b>Verfahren</b> .....	<b>9</b>
	8.1 Einreichungsverfahren .....	9
	8.2 Förderungsvergabe.....	10
	8.3 Förderungsvertrag .....	11
	8.4 Auszahlung.....	11
<b>9</b>	<b>Auflagen und Bedingungen</b> .....	<b>12</b>
	9.1 Rückzahlung .....	13
<b>10</b>	<b>Monitoring- und Evaluierungskonzept</b> .....	<b>15</b>
	10.1 Richtindikatoren für Monitoring .....	15
	10.2 Richtindikatoren für Evaluierung.....	15
<b>11</b>	<b>Datenverwendung</b> .....	<b>15</b>
<b>12</b>	<b>Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz</b> .....	<b>16</b>
<b>13</b>	<b>Gerichtsstand</b> .....	<b>16</b>
<b>14</b>	<b>Geltungsdauer</b> .....	<b>17</b>
<b>15</b>	<b>Integrierende Bestandteile</b> .....	<b>17</b>
	<b>ANHANG I De-minimis-Beihilfen</b> .....	<b>18</b>

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird gegebenenfalls auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Teilnehmer/innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Soweit diese Richtlinien Auszüge aus anderen Dokumenten (ARR 2014, Verordnungen der EU) im Wortlaut enthalten, sind auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen entsprechend den Originaltexten angeführt. Diese Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

## 1 Einleitung

Als kleinstrukturierte und stark exportorientierte Volkswirtschaft ist Österreich aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umbrüche (Globalisierung, Digitalisierung etc.) mehr denn je auf eine hohe Innovationsdynamik angewiesen. Hierbei kann die Kreativwirtschaft durch ihre starke Innovations- und Transformationskraft eine zentrale Rolle einnehmen und den Wandel in der gesamten Wirtschaft vorantreiben.

Österreich hat bereits früh die innovationspolitische Relevanz der Kreativwirtschaft erkannt. Im Jahr 2008 hat das BMWFW "evolve", die Strategie zur Förderung kreativwirtschaftsbasierter Innovationen gestartet und gemeinsam mit der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) und der Kreativwirtschaft Austria (KAT) der Wirtschaftskammer Österreich umgesetzt. Im Jahr 2011 wurde die Kreativwirtschaft auf Bundesebene in die Forschungs-, Technologie- und Innovationsstrategie der österreichischen Bundesregierung integriert.

Der mit "evolve" bisher erfolgreich beschrittene Weg soll durch die neue "Kreativwirtschaftsstrategie für Österreich" konsequent fortgeführt werden. Die Kreativwirtschaftsstrategie verfolgt folgende Zielsetzungen:

- Stärkung des österreichischen Innovationssystems
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Kreativwirtschaft
- Stärkung der transformativen Wirkung der Kreativwirtschaft auf andere Wirtschaftsbranchen
- Stärkung des internationalen Bildes Österreichs als kreatives Kultur- und Innovationsland

Hierbei setzt die Strategie auf die drei einander ergänzenden Säulen Empowerment, Transformation und Innovation.

- Empowerment: In diesem Bereich soll die Internationalisierung und Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Kreativwirtschaft durch Stärkung der unternehmerischen Kompetenz verbessert werden. Entbürokratisierung und finanzielle Entlastungen sollen zudem bessere Standortbedingungen schaffen.
- Transformation: Diese Säule fokussiert auf ein erfolgreiches Ausschöpfen der transformativen Wirkung der Kreativen auf andere Wirtschaftszweige, die öffentliche Verwaltung und die Gesellschaft. Hier sollen einerseits Anreize für Crossover-Effekte geschaffen, andererseits das Wissen und Bewusstsein über das Transformationspotenzial und den Beitrag der Kreativwirtschaft für Gesellschaft bzw. die Gesamtwirtschaft erhöht werden.

- Innovation: Durch verstärkten Zugang zu Innovationsräumen, Wissens- und Vernetzungsformaten soll mit der dritten Säule das Innovations-Know-how der Kreativschaffenden verbreitert werden. Ein verbesserter Zugang zu Finanzierungen und Kapital soll die Bereitschaft für Experimente und Innovationen – auch abseits der klassischen F&E-Arbeit – erhöhen.

Jede Säule umfasst spezifische Handlungsfelder, die durch insgesamt 22 Maßnahmen konkretisiert und operationalisiert wurden. Diese reichen von Förderungen im Aus- und Weiterbildungsbereich über einen Investitions- und Beteiligungsfreibetrag, den Aufbau von globalen Netzwerken bis hin zu einem verstärkten Abbau bürokratischer Hürden.

In der Kreativwirtschaftsstrategie ist die Austria Wirtschaftsservice GmbH mit dem Programm aws Kreativwirtschaft verankert, das sowohl aus monetären (Förderungslinien aws impulse XS, aws impulse XL) als auch aus serviceorientierten Förderungsmaßnahmen (aws impulse Training und Awareness) besteht. Die im Rahmen des Programms aws Kreativwirtschaft angebotenen Förderungslinien aws impulse XS und XL zielen vorrangig auf eine angebotsseitige Stärkung der Innovationsleistung der Kreativwirtschaft ab.

Aufgrund der in der Kreativwirtschaftsstrategie klar dargelegten Rolle der Kreativwirtschaft als "Innovationstreiberin" und der Bedeutung kreativwirtschaftlicher Vorleistungen für Innovationen anderer Branchen kommt der nachfrageseitigen Stärkung der Kreativwirtschaft jedoch ebenfalls wesentliche Bedeutung zu. So sind in der Kreativwirtschaftsstrategie unter Maßnahme 15 verstärkte Anreize für die cross-sektorale Zusammenarbeit mit der Kreativwirtschaft vorgesehen, um Branchengrenzen zu überwinden und neuartige Leistungen nachzufragen.

Mit der Etablierung einer Förderungsmaßnahme, die genau diesem Bedarf Rechnung trägt, soll das bestehende Angebot für die Kreativwirtschaft im Rahmen der Kreativwirtschaftsstrategie ergänzt und erweitert werden. Damit erfolgt einerseits eine sowohl angebots- als auch nachfrageseitige Stärkung dieses wirtschafts- und innovationspolitisch wichtigen Sektors und andererseits ein Innovationsimpuls für die Gesamtwirtschaft – mit Fokus auf kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) aller Branchen.

Die Förderungsmaßnahme "aws Kreativwirtschaftsscheck" (KWS) ist Gegenstand der vorliegenden Sonderrichtlinien.

Der "aws Kreativwirtschaftsscheck" (KWS) zielt darauf ab, die Inanspruchnahme von Kreativwirtschaftsleistungen zu forcieren, und adressiert KMUs aller Branchen, die im Zuge ihrer Innovationstätigkeit Kreativwirtschaftsleistungen in Anspruch nehmen. Diese Kreativwirtschaftsleistungen sind Gegenstand der Förderung.

Vor dem Hintergrund der Heterogenität der Kreativwirtschaft wurden wesentliche kreativwirtschaftliche Kernbereiche definiert. Gegenstand der Förderung sind somit kreativwirtschaftliche Leistungen, die den nachfolgenden Kernbereichen der Kreativwirtschaft zuzuordnen sind:

Design	Architektur
Multimedia/Spiele	Mode
Musikwirtschaft/Musikverwertung	Audiovision und Film/Filmverwertung
Medien- und Verlagswesen	Grafik
Werbewirtschaft	Kunstmarkt

Diese Zuordnung trägt einem wesentlichen Charakteristikum der Kreativwirtschaft Rechnung: Dem Umstand, dass bestehende Branchenklassifizierungen den Unternehmensgegenstand und nicht die Art bzw. die Inputfaktoren der Leistungserstellung widerspiegeln.

Die in Folge beschriebene Förderungsmaßnahme "aws Kreativwirtschaftsscheck" entspricht mit ihrer strategischen Ausrichtung auf die Stärkung des Innovationspotenzials von KMU auch der Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union.

## **2 Ziele der Förderungsmaßnahme**

Leistungen der Kreativwirtschaft sind wichtige Inputfaktoren für Innovationen in KMUs. Informationsasymmetrien hinsichtlich des erzielbaren Mehrwerts/Nutzens durch die Einbindung von Kreativleistungen in den Innovationsprozess stellen jedoch für KMUs Hemmnisse in der Nachfrage nach Kreativleistungen, in der Nutzung dieser für die eigene Innovationstätigkeit und in der Stimulierung und Professionalisierung von Innovationstätigkeiten durch kreativwirtschaftliche Leistungen dar.

Mit Hilfe der gegenständlichen Förderungsmaßnahme soll durch kreativwirtschaftliche Leistungen der innovative Output von KMU verbessert werden.

Der "aws Kreativwirtschaftsscheck" (KWS) zielt auf das Hervorbringen von neuen bzw. die Verbesserung von innovativen Produkten, Dienstleistungen, Verfahren und Prozessen unter Einbeziehung von kreativwirtschaftlichen Leistungen ab.

## **3 Förderbare Vorhaben und förderbare Kosten**

### **3.1 Förderbare Vorhaben**

Gegenstand der Förderung sind innovationsunterstützende Leistungen der Kreativwirtschaft,

die substantiell zur Ideengenerierung, Konzeption, Entwicklung, Anwendung, Umsetzung und/oder Marktüberleitung von konkreten Innovationsvorhaben beim Förderungswerber (KMU) führen und

deren Relevanz für dieses Innovationsvorhaben plausibel und nachvollziehbar dargestellt werden kann.

Gefördert wird die Erbringung einer kreativwirtschaftlichen Leistung, welche vom Förderungswerber (KMU) für das im Förderungsantrag dargestellte Innovationsvorhaben beauftragt und in Anspruch genommen wurde.

Förderbare Vorhaben müssen den in Pkt. 1 genannten Kernbereichen zuzuordnen sein und die in Pkt. 2 genannten Zielsetzungen erfüllen.

Die im Rahmen des förderbaren Vorhabens mit der Erbringung der kreativwirtschaftlichen Leistung beauftragten Personen, Unternehmen, auf kreativwirtschaftliche Fragestellungen spezialisierten Universitäten, Fachhochschulen oder außeruniversitären und kooperativen Forschungseinrichtungen (in Folge kurz der oder die "Erbringer") verfügen zur professionellen Erbringung ihrer Leistung über die erforderlichen Qualifikationen (die Qualifikation ist im Förderungsantrag zu begründen).

Ausgeschlossen von einer Förderung sind kreativwirtschaftliche Leistungen, die lediglich standardmäßige Adaptionen bestehender Produkte, Verfahren, Dienstleistungen, Marktauftritte (z.B. Homepage, Webshop) zum Inhalt haben.

### **3.2 Förderbare Kosten**

Anerkannt werden Kosten der kreativwirtschaftlichen Leistung, die ausschließlich dem förderbaren Innovationsvorhaben zuzurechnen und nach Einlangen des Förderungsantrages bei der aws (Anerkennungstichtag) entstanden sind.

Förderbar ist das Honorar der Erbringerin bzw. des Erbringers der kreativwirtschaftlichen Leistungen, die bzw. der vom Förderungswerber für die Durchführung eines förderbaren Vorhabens gemäß Punkt 3.1. beauftragt wird.

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist grundsätzlich keine förderbare Ausgabe; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Ist die Umsatzsteuer jedoch rückforderbar, so ist sie auch dann keine förderbare Ausgabe, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer abzuführen sein, ist das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer ist somit ausgeschlossen.

Die Anrechenbarkeit dieser Kosten hat sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren.

### **3.3 Nicht förderbare Vorhaben bzw. Kosten**

- Kosten von kreativwirtschaftlichen Leistungen, die nicht den unter Pkt. 1 angeführten Kernbereichen der Kreativwirtschaft zuzuordnen sind;
- Kosten von kreativwirtschaftlichen Leistungen, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem im Antrag dargestellten Innovationsvorhaben stehen;
- Vorhaben, die vor Antragstellung beauftragt wurden;
- Kosten, die beim einreichenden KMU (Förderungswerber) anfallen;
- Kosten, die bereits vor Antragstellung angefallen sind, bzw. Kosten für Leistungen, die bereits abgeschlossen sind;
- Aufwendungen für fortlaufende, unspezifische oder standardisierte Beratungs- und Kommunikationsleistungen (weitere Beispiele unter [www.awsg.at/KWS](http://www.awsg.at/KWS)).

## **4 Förderungsart und Förderungshöhe**

Die Förderung erfolgt in Form von sonstigen Geldzuwendungen (nicht rückzahlbaren Zuschüssen) gemäß ARR 2014 in der jeweils geltenden Fassung. Es besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Die Förderung von Vorhaben erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

Die Förderungshöhe und Beihilfenintensität richtet sich nach der Verordnung für De-minimis-Beihilfen und kann bis zu 100% der förderbaren Kosten betragen. Die Förderung beträgt maximal Euro 5.000,-- pro Unternehmen.

Die Förderung kann innerhalb eines Jahres (beginnend mit Annahme des Förderungsanbots) bzw. innerhalb einer Ausschreibungsrunde einmal beantragt werden. Die Beantragung einer weiteren Förderung gemäß dieser Sonderrichtlinien durch den Förderungswerber ist einmalig während der Laufzeit der gegenständlichen Sonderrichtlinien möglich, sofern das Folgeansuchen keine unmittelbare inhaltliche Fortsetzung des bereits geförderten Vorhabens darstellt.

## **5 Förderungswerber (formelle Voraussetzungen)**

Förderungswerberinnen oder Förderungswerber können nur außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und eingetragene Erwerbsgesellschaften sein, die ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) nach der jeweils geltenden Definition

gemäß EU-Wettbewerbsrecht (Empfehlung 2003/361 der Kommission ABL. L 124 vom 20.5.2013 S. 36-41), d.h. ein Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und maximal Euro 50 Mio. Umsatz oder maximal Euro 43 Mio. Bilanzsumme im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betreiben oder zu betreiben beabsichtigen. Verbundene Unternehmen sind grundsätzlich als ein Unternehmen zu betrachten.

An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den erforderlichen fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers (im Falle einer juristischen Person betrifft dies deren Organe) zur Durchführung und Umsetzung des im Förderungsantrag dargestellten Innovationsvorhabens dürfen keine Zweifel bestehen.

Der Förderungswerber muss seinen Sitz oder Projektstandort in Österreich haben.

Gegen den Förderungswerber sowie bei Gesellschaften gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter darf

1. kein Zwangsvollstreckungsverfahren, kein Entziehungsverfahren gemäß § 361 GewO 1994 oder kein diesem gleichwertiges sonstiges Verfahren (z.B. Disziplinarverfahren) anhängig sein;
2. kein Konkursantrag mangels Kostendeckung abgewiesen worden sein.

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

## **6 Rechtliche Rahmenbedingungen**

### **6.1 Innerstaatliche Rechtsgrundlagen**

Die innerstaatliche Rechtsgrundlage für die vorliegenden Sonderrichtlinien sind die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) in der jeweils geltenden Fassung.

Weiters hat der Förderungswerber im Zuge der Antragstellung der aws zu bestätigen, dass

- das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung in der jeweils geltenden Fassung (Gleichbehandlungsgesetz - GIBG), BGBl. I Nr. 66/2004, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 34/2015,
- das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der jeweils geltenden Fassung (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz - BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 138/2013, sowie

- das Diskriminierungsverbot gemäß §7b des Behinderteneinstellungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 107/2013

bei der Durchführung des Vorhabens beachtet werden.

## **6.2 EU-rechtliche Grundlagen**

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S 1–8).

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003, ABl. L 124 vom 20. Mai 2003, S 36-41). Verflochtene Unternehmen sind im Sinne dieser Empfehlung als Einheit zu betrachten.

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## **7 Abwicklung der Förderungsmaßnahme**

Mit dem Programmanagement und der Abwicklung dieser Förderungsmaßnahmen wird die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) als Abwicklungsstelle gemäß § 8 ARR 2014 in der jeweils geltenden Fassung betraut.

## **8 Verfahren**

### **8.1 Einreichungsverfahren**

Der Förderungswerber stellt anhand eines von der aws aufgelegten Formulars – ausschließlich mittels elektronischer Einreichung (aws Fördermanager) über die Homepage [www.awsg.at](http://www.awsg.at) – den Antrag auf Gewährung einer Förderung. In diesem Formular sind die für die Bearbeitung des Förderungsantrags erforderlichen Informationen angeführt. Diese umfassen insbesondere

- Informationen zum Förderungswerber, insbesondere Stammdaten;
- Darstellung der Innovationstätigkeit, die mit Unterstützung der kreativwirtschaftlichen Leistung beabsichtigt ist;
- Informationen zum Erbringer der kreativwirtschaftlichen Leistung, insbesondere Stammdaten;
- Darstellung/Beschreibung der kreativwirtschaftlichen Leistung;
- Darstellung der Qualifikation, die den Erbringer der kreativwirtschaftlichen Leistung zur professionellen Beibringung derselben befähigt;
- Darstellung der für die kreativwirtschaftliche Leistung veranschlagten Kosten;

- Informationen über weitere Förderungsanträge: Anzugeben sind geplante und erfolgte Förderungsanträge für dieselbe Leistung bei anderen Bundesorganen, Rechtsträgern oder Gebietskörperschaften sowie etwaige erfolgte Zusagen. Alle kumulierten De-minimis-Förderungen der letzten drei Jahre sind anzuführen.

Förderungsanträge, die nicht vollständig eingereicht wurden, können nicht berücksichtigt werden. Die Zulassung des Förderungsantrags zur weiteren Prüfung wird seitens der aws per E-Mail bestätigt.

## **8.2 Förderungsvergabe**

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Einreichung der Förderungsanträge ist entweder laufend innerhalb eines Kalenderjahres möglich oder wird mittels Ausschreibungsverfahren mit einer bestimmten Einreichfrist ausgeschrieben. Die jeweils aktuelle Einreichmöglichkeit wird auf der Webseite der aws ([www.awsg.at/kws](http://www.awsg.at/kws)) bekannt gegeben.

Auswahlverfahren bei laufender Einreichmöglichkeit:

- Die Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel in der Reihenfolge des Einlangens des vollständigen Förderungsantrags.

Auswahlverfahren mittels Ausschreibungsrunden (Calls):

- Die Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel. Werden mehr Anträge innerhalb des definierten Einreichzeitraums eingebracht als Budgetmittel zur Verfügung stehen, wird mit Hilfe eines nicht manipulierbaren Auswahlverfahrens (Zufallsauswahl unter Aufsicht eines öffentlichen Notars) eine den zur Verfügung stehenden Budgetmitteln entsprechende Anzahl an Anträgen aus der Gesamtanzahl gezogen. Maßgeblich ist das Absendedatum des Antrags im aws Fördermanager ([www.awsg.at](http://www.awsg.at)). Unvollständige oder außerhalb der Einreichfrist abgeschlossene Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Der Förderungsantrag wird von der aws hinsichtlich der Erfüllung der Förderungsrichtlinien geprüft. In Folge trifft die aws im Namen und auf Rechnung des Bundes die Entscheidung über den Förderungsantrag.

Im Falle einer positiven Entscheidung über einen Förderungsantrag hat die aws dem Förderungswerber ein Anbot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Dieses Anbot ist binnen zwei Monaten ab Ausstellung des Förderungsanbots vom Förderungswerber anzunehmen. Mit der Annahme bestätigt der Förderungswerber die Kenntnisnahme der Förderungsrichtlinien.

Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsantrags gibt die aws die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe dem Förderungswerber schriftlich bekannt.

### **8.3 Förderungsvertrag**

Eine Förderung darf nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt werden.

Der Förderungsvertrag hat insbesondere zu enthalten:

- Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
- Bezeichnung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers, einschließlich von Daten, die die Identifikation gewährleisten (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer u.ä.),
- Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
- Art und Höhe der Förderung,
- genaue Beschreibung des geförderten Vorhaben (Förderungsgegenstand),
- förderbare und nicht förderbare Kosten
- Fristen für die Durchführung des geförderten Vorhaben sowie für die Berichtspflichten,
- Auszahlungsbedingungen,
- Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung,
- Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung,
- sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen sowie
- besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entsprechen

### **8.4 Auszahlung**

Die Auszahlung der Förderung erfolgt im Nachhinein nach Vorlage des Nachweises über die Inanspruchnahme und Bezahlung der kreativwirtschaftlichen Leistung, bestehend aus einem Sachbericht und einer Projektkostenabrechnung (durch Originalbelege nachweisbare Rechnungszusammenstellung und Zahlungsnachweis), sowie nach Prüfung,

- ob die Leistungen unter Pkt. 3 (förderbare Vorhaben und förderbare Kosten) subsumierbar sind,
- ob die verrechneten Kosten einem angemessenen Preis-Leistungs-Verhältnis entsprechen und
- ob die im Förderungsvertrag vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfüllt wurden.

Für die Abrechnung sind ausschließlich die von der aws aufgelegten Formulare (aws Kreativwirtschaftsscheck – Rechnungszusammenstellung; aws Kreativwirtschaftsscheck – Abschlussbericht) zu verwenden.

Der Antrag auf Auszahlung ist innerhalb von 12 Monaten nach Annahme des Anbots ausschließlich mittels elektronischer Einreichung bei der aws einzureichen. Nicht fristgerecht eingebrachte Abrechnungen können nicht berücksichtigt werden. Die Auszahlung an den Förderungsnehmer erfolgt nach Durchführung der Prüfung als Einmalbetrag. Bei Nichterfüllung der o.a. Voraussetzungen erfolgt keine Auszahlung seitens der aws.

## **9 Auflagen und Bedingungen**

Der Förderungswerber ist zu verpflichten,

1. der aws alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder den vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen,
2. Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,
3. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 2 genannten Unterlagen – unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch den Förderungsgeber in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der Förderungswerber zu verpflichten, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen, und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
4. die aws zu ermächtigen, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen

Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben,

5. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zu verwenden,
6. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen,
7. die Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 25 ARR 2014 zu übernehmen.

Der Förderungsnehmer hat zu bestätigen, dass er das Projekt/Vorhaben nicht ohne die im gegenständlichen Vertrag vereinbarte öffentliche Förderung durchführen könnte. Sofern nicht bereits im Antrag angegeben, hat der Förderungsnehmer die Höhe jener Mittel bekannt zu geben, um deren Gewährung er für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen Organ des Bundes, der Europäischen Union oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm von diesem bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden, sowie alle Stellen anzuführen, welche die Förderung des Projekts/Vorhabens abgelehnt haben. Die Mitteilungspflicht umfasst auch jene Förderungen, um der Förderungsnehmer nachträglich ansucht.

Alle nach erfolgter Bewilligung getroffenen Förderentscheidungen anderer Stellen zum gegenständlichen Projekt/Vorhaben sind ebenfalls unverzüglich der Abwicklungsstelle schriftlich bekannt zu geben. Diese Mitteilungspflicht besteht bis zur vollständigen Abrechnung des gegenständlichen Projekts/Vorhabens.

## **9.1 Rückzahlung**

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die erhaltene Förderung über schriftliche Aufforderung des Förderungsgebers, der Abwicklungsstelle oder der EU ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:

- a) Organe oder Beauftragte des Förderungsgebers oder der Abwicklungsstelle oder der EU von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder
- b) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt wurden, sofern in diesen Fällen dem Förderungsnehmer eine schriftliche, entsprechend befristete und mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung versehene Mahnung übermittelt wurde und erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden, oder
- c) der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder

eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde oder

- d) der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert, oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist, oder
- e) die Förderungsmittel vom Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind, oder
- f) das geförderte Projekt nicht, oder ohne Zustimmung der Abwicklungsstelle, nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
- g) vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- nicht eingehalten wurde,
- h) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer nicht beachtet wurden, oder
- i) von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird, oder
- j) sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen und Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderzweckes sichern sollen, vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden, oder
- k) gemäß § 8 Abs. 3 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz BGBl. I Nr. 82/2005 idgF, das BGStG sowie das Diskriminierungsverbot gem. § 7b BEinstG durch den Förderungsnehmer nicht berücksichtigt wird.

Anstelle der gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Die Verzinsung des Rückzahlungsbetrages erfolgt gemäß § 25 (3) und (4) ARR 2014 und beträgt vom Tag der Auszahlung der Förderung an 4 Prozent pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung erfolgt die Verrechnung von Verzugszinsen für Unternehmen im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgeblich.

## **10 Monitoring- und Evaluierungskonzept**

Eine Evaluierung der Förderungsmaßnahme "aws Kreativwirtschaftsscheck" (KWS) ist spätestens am Ende der Laufzeit der gegenständlichen Richtlinien durchzuführen. Die Evaluierung wird vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft beauftragt und erfolgt durch externe Experten.

Im Sinne einer Ausrichtung auf die Förderungszielsetzungen sollen folgende Indikatoren zum Monitoring bzw. zur Evaluierung der Förderungsmaßnahme herangezogen werden:

### **10.1 Richtindikatoren für Monitoring**

- Anzahl der beantragten "aws Kreativwirtschaftsschecks" (KWS)
- Anzahl der abgerechneten "aws Kreativwirtschaftsschecks" (KWS)
- Anzahl der Folgebeantragungen des "aws Kreativwirtschaftsschecks" (KWS)
- Projektvolumen der beantragten/abgerechneten "aws Kreativwirtschaftsschecks" (KWS)
- Anzahl der beantragten/abgerechneten "aws Kreativwirtschaftsschecks" (KWS), die eine erstmalige Beantragung einer Innovationsförderung durch das einreichende KMU darstellen
- Verhältnis zwischen der Anzahl der Antragsteller und der Anzahl der Erbringer der kreativwirtschaftlichen Leistungen

### **10.2 Richtindikatoren für Evaluierung**

- Entwicklung der Innovationstätigkeit der KMUs, die den "aws Kreativwirtschaftsscheck" (KWS) beantragt/abgerechnet haben
- Weiterführende Innovationsvorhaben
- Anzahl der Vorhaben, die zu einer weiterführenden Zusammenarbeit mit anderen Erbringern kreativwirtschaftlicher Leistungen im Rahmen der Förderung (Folgeeinreichung mit anderem Erbringer als bei Ersteinreichung) führten
- Anzahl der Vorhaben, die zu einer weiterführenden Zusammenarbeit mit Erbringern kreativwirtschaftlicher Leistungen im Anschluss an die Förderung führten

## **11 Datenverwendung**

1. Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber und die Austria Wirtschaftsservice GmbH als Abwicklungsstelle berechtigt sind,
  - a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke

und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;

b) die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 durchzuführen.

2. Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 47 und 57 bis 61 BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 ARR 2014) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

## **12 Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz**

Sofern eine über Punkt 11. hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000 der Förderungswerber ausdrücklich zustimmt, dass die Daten vom Förderungsgeber und von der Austria Wirtschaftsservice GmbH als Dienstleister für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können.

Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch den Förderungswerber ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber dem Förderungsgeber und der Austria Wirtschaftsservice GmbH schriftlich erfolgen. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim Förderungsgeber unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

## **13 Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist vorzubehalten, den Förderungsnehmer auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

## **14 Geltungsdauer**

Die vorliegenden Sonderrichtlinien treten am 1. Jänner 2016 in Kraft und gelten bis zum Ablauf der Übergangsfrist gemäß Art. 7 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Beihilfen) am 30. Juni 2021. Die Richtlinien sind bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten auf diesen Richtlinien basierend geförderten Vorhabens anzuwenden.

## **15 Integrierende Bestandteile**

Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) in der jeweils geltenden Fassung stellen einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Sonderrichtlinien dar. Im Widerspruchsfall gehen die gegenständlichen Sonderrichtlinien den ARR 2014 in der jeweils geltenden Fassung vor.

## **ANHANG I De-minimis-Beihilfen**

De-minimis-Beihilfen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt Nr. 352/1 vom 24.12.2013) – gilt bis 31.12.2020.

Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Punkt 3.3 darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren Euro 200.000,-- nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfe an ein Unternehmen, das im Bereich des Straßentransportsektors tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren Euro 100.000,-- nicht überschreiten. Diese De-minimis-Beihilfen dürfen nicht für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr verwendet werden.

Als Bewilligungszeitpunkt einer De-minimis-Beihilfe gilt der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen nach dem geltenden nationalen Recht einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt, und zwar unabhängig davon, wann die De-minimis-Beihilfe tatsächlich an das Unternehmen ausgezahlt wird.

Diese Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Unionsmitteln finanziert wird. Der zugrunde zu legende Zeitraum von drei Steuerjahren bestimmt sich nach den Steuerjahren, die für das Unternehmen in dem betreffenden Mitgliedstaat maßgebend sind.

Übersteigt der Beihilfegesamtbetrag einer Beihilfemaßnahme diesen Höchstbetrag, kann der Rechtsvorteil dieser Verordnung auch nicht für einen Bruchteil der Beihilfe in Anspruch genommen werden, der diesen Höchstbetrag nicht überschreitet. Der Rechtsvorteil dieser Verordnung kann in diesem Fall für eine solche Beihilfemaßnahme weder zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung noch zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden.

De-minimis-Beihilfen dürfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.